

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

18. August 2025
111-091i-FP00103-E250501

Landkreis Rostock

Brandschutzdienststelle

Jugendhilfeplanung

Sozialplanung

Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung

Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Straßenbau und –verkehr

Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Entwurf: 01. Mai 2025

Stadt/Gemeinde: Walkendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 11. September 2025

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☒ keine Anregungen

☐ Anregungen (siehe beigegefügte Stellungnahme)

Datum: 03.09.2025

Amt, Unterschrift: 37, gez. Stephan Singer

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 04875-25-633

Auskunft erteilt: Herr du Mont

25.08.2025

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf
Hier: Denkmalschutz

Bauort:

Lage: Gemarkung Friedrichshof (agno), Flur 1, Flurstücke 171, 172, 173, 161, 160, 156, 122, 121, 120, 116, 100, +div.

Dem Vorhaben wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Die geplante Photovoltaikanlage liegt in unmittelbarer Nähe zu dem eingetragenen Baudenkmal mit der Denkmalnummer 2339; Bezeichnung: „Park“. Dieses ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht). Eine Kartierung mit der Lage des Denkmals finden Sie anbei.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V konnte trotz der unmittelbaren Nähe keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Erstellt am 25.03.2025

Friedrichshof (131767)

Maßstab ca. 1 : 2500

Flur 1

Erstellt durch Du Mont

5983424.3

3337488.8



3337052.2

5982827.2

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

18. August 2025
111-091i-FP00103-E250501

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Satzungsbezeichnung: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich „Photovoltaikanlage Friedrichshof“

Entwurf: 01. Mai 2025

Stadt/Gemeinde: Walkendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Stadt/Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 11. September 2025

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

☒ keine Anregungen

☐ Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 26.08.2025

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 29.01.2025
Tel. 03843/755- 65220

Bearbeiterin: Fr. Scherer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Kloerss

im Hause

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich „Photovoltaikanlage Friedrichshof“
Reg.-Nr.: 111-091i-FP00103-E250501**

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es werden folgende Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

Die Zustimmung bzw. die Bestätigung der Kenntnisnahme des jeweils betroffenen Straßenbaulastträgers bzw. Wegeeigentümers ist einzuholen.

Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine weiteren Anregungen unter dem Gesichtspunkt, dass durch das Vorhaben keine relevanten Spiegel- und Reflektionseffekte, den Straßenverkehr betreffend, entstehen.

Die Realisierbarkeit einer geordneten verkehrlichen Erschließung unter Mitbetrachtung des vorhandenen Altbestandes und der straßenbaulichen Vorgaben für die Erschließungsmöglichkeiten ist zu sichern.

gez.

Scherer

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 12.09.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-534

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-091i-FP00103-E250501

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich Photovoltaikanlage Friedrichshof

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Zum Planentwurf nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

1. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung erforderlich und der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB kann die Prüfung im Parallelverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Bei dem nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um Biotopverbundflächen. Dies ist im Rahmen der Umweltprüfung zu thematisieren.
2. Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes DE 1941-401 ist formal auch im Rahmen der Änderung des FNP erforderlich. Eine Integration in die Planunterlagen des B-Plan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ ist möglich.
3. Rechtsverbindlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (z. B. nach § 30 BNatSchG oder durch Schutzgebietsverordnung) sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und ihre Grenzen sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Grothe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 22.08.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-534

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-091i-FP00103-E250501

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich Photovoltaikanlage Friedrichshof

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen zur o.g. F-Planänderung keine Einwände.

Die wasserrechtlichen Forderungen werden im B-Planverfahren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kunkel

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 22.08.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-534

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-091i-FP00103-E250501

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich Photovoltaikanlage Friedrichshof

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. F-Plan-Entwurf.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ist nachzuweisen, dass durch die geplanten Photovoltaikmodule keine Blendung des umliegenden Straßenverkehrs zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 28.08.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-534

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-091i-FP00103-E250501

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich Photovoltaikanlage Friedrichshof

Vorentwurf / Stand: Mai 2025

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht auseinandergesetzt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf grundsätzlich keine Einwände. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.03.2025 zum B-Plan 06.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

gez. Hadler

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung



Landkreis
Rostock

So weit. So gut.

LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18273 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
111-091i-FP00103-E250501

Carolin Möller
Telefon: 03843 755-61123
Mail: Carolin.Moeller@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.01
Datum 16.09.2025

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteili- gung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau- gesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellung-
nahme zum oben genannten Vorentwurf (Stand: 01.05.2025) abgegeben:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkendorf ist seit 21.09.2001 wirksam. Seitdem erfolgten bereits zwei Änderungen des Flächennutzungsplanes. Anlass der 3. Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage, zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, zu schaffen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ festgesetzt werden.

Der geplante Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 100 ha.

Im Flächennutzungsplan sind im Plangebiet derzeit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Sicherung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Darstellung von zwei Flächen für Sonstige Sondergebiete (SO) - § 11 Abs. 2 BauNVO / Zweckbestimmung: „AGRI-PV Kulturanbau“ und „AGRI-PV Dauergrünland“. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ erforderlich.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BAULEITPLANUNG@LKROS.DE

Der Vorentwurf zu dem o. g. Flächennutzungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „111-091i-FP00103“ erfasst.

1. Bauleitplanerische Anmerkungen

1.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dafür setzt sich die Gemeinde mit ihrem eigenen planerischen Konzept auseinander, muss ihre eigenen Bedarfe ermitteln und die Ergebnisse, unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB, entsprechend umsetzen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde hat bereits zwei Änderungen erfahren. Die jeweiligen Änderungen erfolgten bisher, um eine planungsrechtliche Voraussetzung zu erreichen für bereits vorangegangene Entwürfe eines Bebauungsplanes.

Die entscheidende Bedeutung des Flächennutzungsplans besteht darin, dass Bebauungspläne aus ihm zu entwickeln sind. Der große Vorteil eines solchen Flächennutzungsplans ist für die *nachfolgende* verbindliche Bauleitplanung, dass ein Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht mehr bedarf (vgl. § 10 BauGB).

Dementsprechend sollte die Gemeinde geplante Standorte für PV-Anlagen *insgesamt* betrachten und *alle* Planungen der Gemeinde für die kommenden Jahre gemeinsam in die Änderung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet werden!

1.2 Alternativenprüfung

Die Gemeinde hat sich mit der Prüfung von Alternativstandorten allgemein auseinandergesetzt.

In der Begründung zum o.g. Entwurf ist keine Prüfung der Alternativstandorte zu erkennen.

Hier erfolgt der Verweis auf § 1 Abs. 7 BauGB. Die Gemeinde muss auch Angaben zu Alternativstandorten tätigen. Es muss aus der Begründung hervorgehen, warum andere Standorte ungeeignet sind und welche Kriterien für den gewählten Standort und die Größe des Geltungsbereiches sprechen.

1.2 Parallelverfahren

Die Gemeinde strebt an, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern (Begründung Punkt 1, S. 4). Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Nach S. 2 dieser Vorschrift kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Parallelität beider Planverfahren gewahrt wird:

„Das BVerwG hat mit Beschl. v. 3. 10. 1984 – 4 N 4.84 (...) festgestellt, dass kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Der Begriff „gleichzeitig“ setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander

bestimmenden Grundvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1, dass nämlich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, dh dass der Inhalt des Bebauungsplans dem Flächennutzungsplan „in einer Weise entspricht, die sich als Entwickeln – genauer: als ein Entwickeltsein – begreifen lässt“. Um dieser Anforderung zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend einen zeitlichen Vorlauf hat oder dass beide Verfahren durchgehend zeitgleich miteinander ablaufen.“ (Quelle: EZBK/Runkel, 147. EL August 2022, BauGB § 8 Rn. 49)

2. Verfahrensvermerke

„In § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB wird angeordnet, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“

Es geht aus den Verfahrensvermerken nicht hervor, dass die auszulegenden Unterlagen in ein zentrales Internetportal eingestellt worden sind/ werden. Lediglich im Anschreiben zur Anforderung einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 03.03.2025 ist diese Angabe enthalten. Die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

3. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme- und Verpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

Zudem wird auf § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen.

4. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt

Die Stellungnahmen der Fachämter liegen der Gesamtstellungnahme bei:

- Brandschutzdienststelle (Amt 37) vom 03.09.2025
- Bauamt (Amt 63)
 - Untere Denkmalschutzbehörde vom 25.08.2025
- Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65)

- Sachgebiet Straßenbau vom 26.08.2025
- Sachgebiet Straßenverkehr vom 08.09.2025
- Umweltamt (Amt 66)
 - Untere Naturschutzbehörde vom 12.09.2025
 - Untere Wasserbehörde vom 22.08.2025
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 22.08.2025
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 28.08.2025

Die Fachstellungnahmen sind Bestandteil dieser Gesamtstellungnahme. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
LBZ Rostock Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-084/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rostock, 18.09.2025

3.Änderung F-Plan Walkendorf für PV Friedrichshof

Ihr Schreiben vom 18.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben wird seitens der Landwirtschaft bezüglich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um Beachtung folgender Bedenken und Hinweise gebeten:

Geplant ist die Errichtung einer Agri-PV Anlage für den landwirtschaftlichen Kulturanbau mit Beweidungsoption als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung gemäß Kategorie I der DIN SPEC 91434.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 90,9122 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 29 Bodenpunkten.

Bei ca. 31 ha liegen Bodenwertzahlen von 40 bis 48 vor!

Das Vorhaben ist agrarstrukturell als Agri-PVA nur zu werten, wenn auf der Vorhabenfläche tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin

landwirtschaftlich nutzbar bleiben und für die Weidenutzung durch Rinder muss auf mindestens 85% der Fläche ein normaler Aufwuchs stattfinden und dieser ist auch tatsächlich durch die Tiere zu beweiden.

Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet werden. In den Unterlagen zur – Photovoltaikanlage Friedrichshof - wird auf die DIN SPEC

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Landesbehördenzentrum Haus 1, Blücherstr. 1, 18055 Rostock

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

91434 Bezug genommen, jedoch liegt entsprechend dieser kein landwirtschaftliches Nutzungskonzept bei.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept gibt Auskünfte über Inhalt und Struktur und wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PV-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist der Projektdokumentation beizufügen.

Die DIN SPEC ist grundsätzlich keine verbindlich anzuwendende Rechtsnorm. Sie wurde jedoch bereits im Rahmen des Beihilferechts zur Grundlage des Anspruchs auf die Flächenprämie erklärt.

Für einen Anspruch auf Flächenprämie ist demnach Voraussetzung, dass die Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte bearbeitet werden kann und die Einhaltung der DIN SPEC 91434 in Ergänzung der DIN SPEC 91492:2024-06 –Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die Nutztierhaltung gewährleistet wird.

Für die beanspruchte Ackerfläche verweisen wir auf die uneingeschränkte Gültigkeit des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes.

Für eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich agrarstruktureller Belange, in Bezug auf die Beurteilung der PV-Anlage als eine Agri-PVA, ist demnach die Vorlage eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, insbesondere auch im Rahmen des Beihilferechts nach DIN SPEC 91434 im Zusammenhang mit der DIN SPEC 91492:2024-06 (landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit Nutztierhaltung), erforderlich.

Ich bitte Sie daher um die Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt

Integrierte ländliche Entwicklung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ wurde augenscheinlich in der Planung des sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung AGRI-PV an den Entwicklungskorridor der Maßnahme der Renaturierung des Lühburger Grabens (Maßnahme im Flurneuordnungsverfahren Walkendorf) angepasst. Die Stellungnahme der Integrierten ländlichen Entwicklung des StALU MM zur TÖB Nr. 024-25 : vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf vom 01.04.2025 hat weiterhin Bestand und ist zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben „Agri-PV Anlagen Walkendorf“ betrifft den nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berichtspflichtigen Wasserkörper TREB-2900 des Lühburger Bachs (Karte). Der ökologische Zustand des Wasserkörpers TREB-2900 wird im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum mit „**schlecht**“ (Klasse 5) bewertet (Bestandsaufnahme 2025), allerdings wurde der Wasserkörper bis 2024 in 2 Bauabschnitten renaturiert. Diesbezüglich erfolgten im/am Gewässerverlauf angrenzend an das Plangebiet die Einrichtung eines Gewässerentwicklungskorridors (GEK) mit standorttypischer Gehölzentwicklung sowie Strukturverbesserungen durch Totholzeinbau und Böschungsabflachungen und teilweise eine Neutrassierung. Es ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Zustand des Wasserkörpers zukünftig verbessern wird.

Der Geltungsbereich des geplanten Vorhabens erstreckt sich womöglich teilweise innerhalb des ausgewiesenen GEK bzw. auf dem neutrassierten Verlauf – eine genaue Aussage darüber ist mit den vorhandenen Plänen nicht eindeutig zu treffen. Die eigentliche Baugrenze befindet sich vermutlich außerhalb des GEK – in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans heißt es jedenfalls, dass Gewässer nicht überbaut werden sollen.

- Es ist sicherzustellen, dass auch der GEK frei von jeglicher Bebauung (einschließlich Einfriedung etc.) bleibt. Überdies dürfen der GEK sowie der Bereich der Neutrassierung nicht als Sondergebiet für die Errichtung einer Agri-PVA überplant werden. Das Plangebiet bzw. der

Geltungsbereich sind dementsprechend an den Verlauf des GEK bzw. an die Neutrassierung anzupassen.

- Shape-Dateien mit dem ausgewiesenen GEK sowie der Neutrassierung können beim StALU MM (Dezernat 44) angefragt werden.

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper WP_PT_4_16 („Warbel“). Der Grundwasserkörper besitzt einen „nicht guten“ chemischen, aber einen „guten“ mengenmäßigen Zustand. Der GW-Flurabstand im Vorhabengebiet beträgt durchgängig > 10 m, wobei die bindigen Deckschichten insbesondere in Richtung Wasserkörper TREB-2900 eine Mächtigkeit von < 5 m aufweisen und daher eine eher geringe Geschützttheit des Grundwassers vorliegt.

Das Verbesserungsgebot sowie das Verschlechterungsverbot für die o.g. Wasserkörper entsprechend § 27 und § 47 WHG sind einzuhalten.

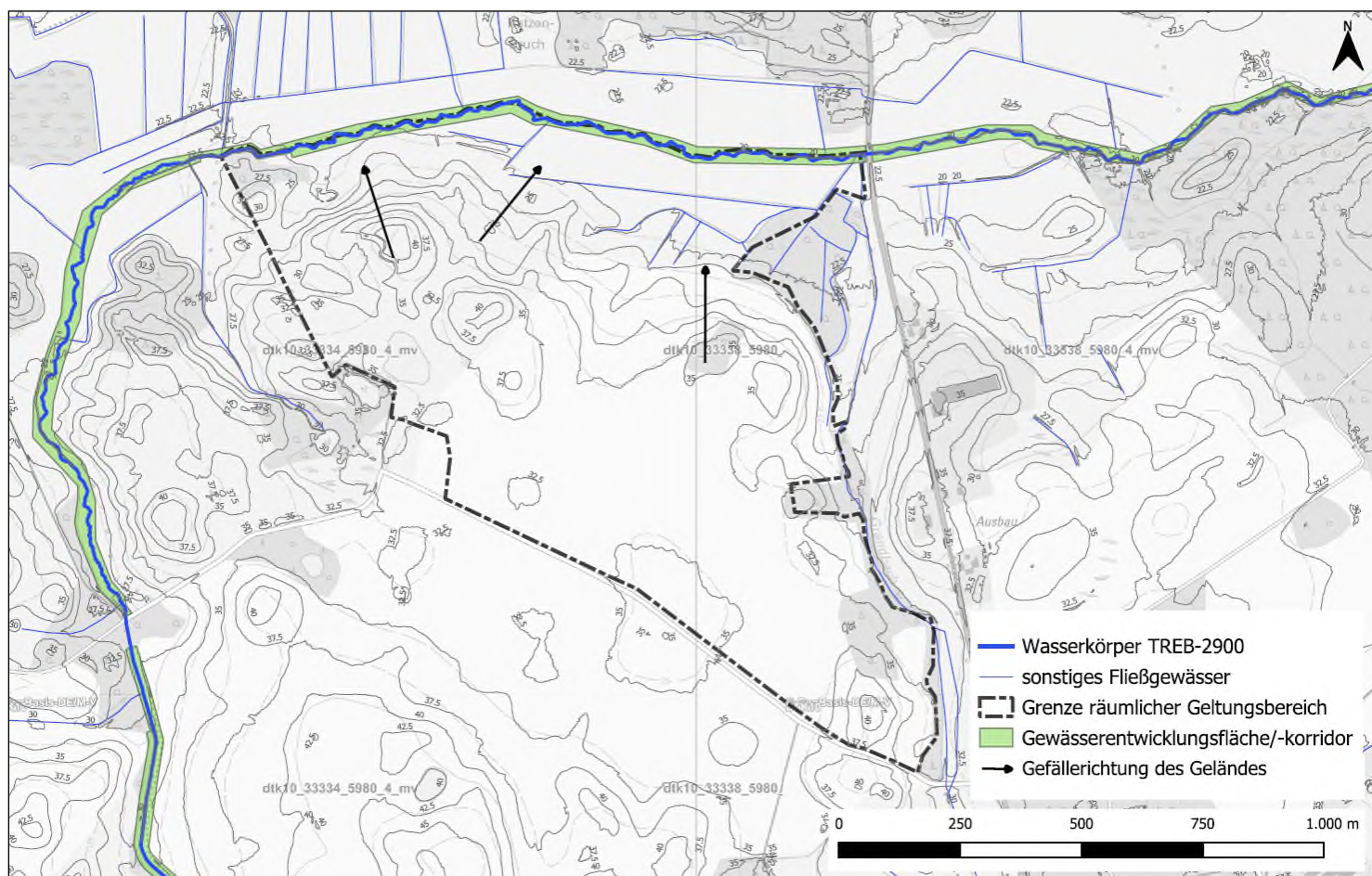
Für den Lühburger Bach (TREB-2900) sind keine weiteren Maßnahmen nach EU WRRL festgelegt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Gleiches gilt für den GW-Körper WP_PT_4_16. Durch das geplante Vorhaben wird das Verbesserungsgebot – im Fall von TREB-2900 bei Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen – für beide Wasserkörper nicht gefährdet.

Zur Behandlung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser werden keine gesonderten Angaben gemacht, daher gehen wir davon aus, dass hier die Angaben aus dem dazugehörigen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 gelten.

- Dementsprechend soll anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Planungsraums unter den Modulen durch eine patentierte Regenwasserverteilschiene weiterhin natürlich versickern. Das Gelände des Plangebiets fällt zwar relativ steil in Richtung Wasserkörper TREB-2900 ab (Karte), eine Betroffenheit des Wasserkörpers über die Niederschlagsentwässerung der Fläche ist aber zu vernachlässigen, da der GEK eine ausreichende Breite für den Sediment- und Nährstoffrückhalt aufweist, auch wenn der Gehölzaufwuchs im GEK noch nicht vollständig ausgebildet ist.
- Das Verschlechterungsverbot für den Oberflächenwasserkörper – eine (zusätzliche) Reinigung der Module mit chemischen Reinigungsmitteln ist zu unterlassen und der Bau bzw. die Errichtung notwendiger Trafostationen hat so zu erfolgen, dass ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen und eine Einleitung dieser in Richtung Wasserkörper TREB-2900 verhindert wird. Gleiches gilt aufgrund der geringen Einwirktiefe des geplanten Vorhabens für den o.g. Grundwasserkörper.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Walkendorf befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.



Karte: Räumlicher Geltungsbereich, Gewässer, Gewässerentwicklungsraum sowie Geländeverhältnisse (Höhenlinien)

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Lisa Köhn

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Mittwoch, 17. September 2025 14:49
An: TöB
Betreff: S11852 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.08.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Lisa Köhn

Von: baensch@wbv-mv.de
Gesendet: Mittwoch, 27. August 2025 13:44
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Frau Köhn,

nach Sichtung der Unterlagen bezüglich des o.g. Projektes teile ich Ihnen mit, dass sich mit der vorliegenden Planung keine Berührungspunkte mit den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ ergeben. Der Planung in der aktuellen Version wird somit zugestimmt.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch
Geschäftsführer



Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf
Tel.: 039977/30271, Mobil: 0173/6020418
E-Mail: baensch@wbv-mv.de

*Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es vom Unterzeichner maschinell gefertigt und per Mail übersandt wurde.
Es enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.*

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:12
An: poststelle@aflrr.mv-regierung.de; poststelle@stalumm.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; WBV_Teterower_Peene@t-online.de; info@rostock.ihk.de; info@gdmcom.de; raumbezug@laiv-mv.de; Michael.hoehn@telekom.de; info@sw-teterow.de; sba-hst@sbv.mv-regierung.de; dargun@lfoa-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; leitungsauskunft@50hertz.de; 226.Postfach@BNetzA.de; Kontakt@gascade.de; BAIUDwToeB@bundeswehr.org; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; TDRA-O-Schwerin@vodafone.com; mecklenburg-vorpommern@bvvvg.de; info@ontras.com; poststelle@lalf.mvnet.de; info@ewe-netz.de
Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime
Wirtschaft

Mikavi Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**
T. +49 381 338 140
F. +49 381 338 617

Sebastian.Krollmann
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 12.09.2025
Ihr Zeichen 3183

per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Amt Gnoien, Gemeinde Walkendorf, 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) – Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Köhn,
sehr geehrte Frau Leddermann,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walkendorf. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Uns lagen zur Beurteilung die Vorentwurfsunterlagen der Satzung sowie der Begründung vor.

Das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans befindet sich analog zum geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ in der Gemarkung Friedrichshof nordwestlich der Ortslage Walkendorf und westlich von Walkendorf Ausbau sowie der Landesstraße 232. Nördlich grenzt die Gemeinde Selpin an.

Innerhalb des Änderungsbereiches handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche des Plangebietes beträgt insgesamt rund 100 ha.

Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Walkendorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage über die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung AGRI-PV (+ 100 ha) anstelle von Fläche für die Landwirtschaft (- 100 ha) im FNP. Auf diese Weise wird der o.g. vorhabenbezogene B-Plan Nr. 6 vorbereitet und kann später aus dem FNP entwickelt werden (planungsrechtliches Entwicklungsgebot). Hauptnutzung im Gebiet soll der landwirtschaftliche Kulturanbau mit Beweidungsoption bleiben. Die Freiflächen-PV-Anlage ist als Sekundärnutzung vorgesehen.



Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein.

Im Änderungsbereich des FNP befindet sich kein der IHK zugehöriges Unternehmen. Das Areal stellt sich als unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Bestandsunternehmen in der Gemeinde Walkendorf können für diese Planung unberücksichtigt bleiben. Eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Änderungsgebietes ist in der Zukunft vorgesehen (Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen). Somit sehen wir insgesamt dennoch wirtschaftlich-gewerbliche Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Die Planung bewirkt, dass Flächen für die Solarenergienutzung und damit für regenerative Energien temporär sowie als Zweitnutzung im Rahmen eines Agri-PV-Systems gesichert werden.

Die Nutzung der Möglichkeiten von Agri-PV wird durch die IHK zu Rostock begrüßt, weil dadurch einer der Hauptkritikpunkte, der Entzug von Landwirtschaftsflächen, größtenteils entkräftet wird. Somit können auch LW-Flächen mit höheren Bodenpunkten energetisch genutzt werden. Die Doppelnutzung der Flächen kann zur Steigerung der Effizienz und zur Sicherstellung der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion beitragen.

Der Durchschnitt der Bodenpunkte liegt bei 29. Die Varianz der Acker- und Grünlandzahlen ist erheblich und reicht von 8 bis 48. Bodenpunkte über dem raumordnerischen „Grenzwert“ von 50 (Z 4.5 (2) LEP M-V) sind somit nicht festzustellen.

Für die IHK ist auch entscheidend, dass keine potenzielle Konkurrenzsituation ‚Stromerzeugung versus traditionelles Gewerbe‘ an diesem Standort besteht. Es werden für die Agri-Photovoltaik-Anlage keine wertvollen gewerblichen Bauflächen (G), Gewerbegebiets- (GE) oder Industriegebietsflächen (GI) überplant.

Zusammengefasst hat die IHK zu Rostock insgesamt keine Einwände vorzubringen und stimmt daher dem Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walkendorf zu. Diese Änderung ist allein schon deshalb erforderlich, um den B-Plan Nr. 6 umzusetzen (Parallelverfahren). Insofern handelt es sich um ein formelles Planungserfordernis. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 hatte sich die IHK zu Rostock am 03.04.2025 zustimmend geäußert.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung

im Auftrag



Sebastian Krollmann



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 08774/25
Reg.-Nr.: 08774/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 21.08.2025

3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 18.08.2025	ONTRAS	köh_3183
E-Mail 18.08.2025	GDMCOM	köh_3183

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.971900, 12.527389

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
"Photovoltaikanlage Friedrichshof" der Gemeinde Walkendorf - Vorentwurf**

PE-Nr.: 08774/25

Reg.-Nr.: 08774/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

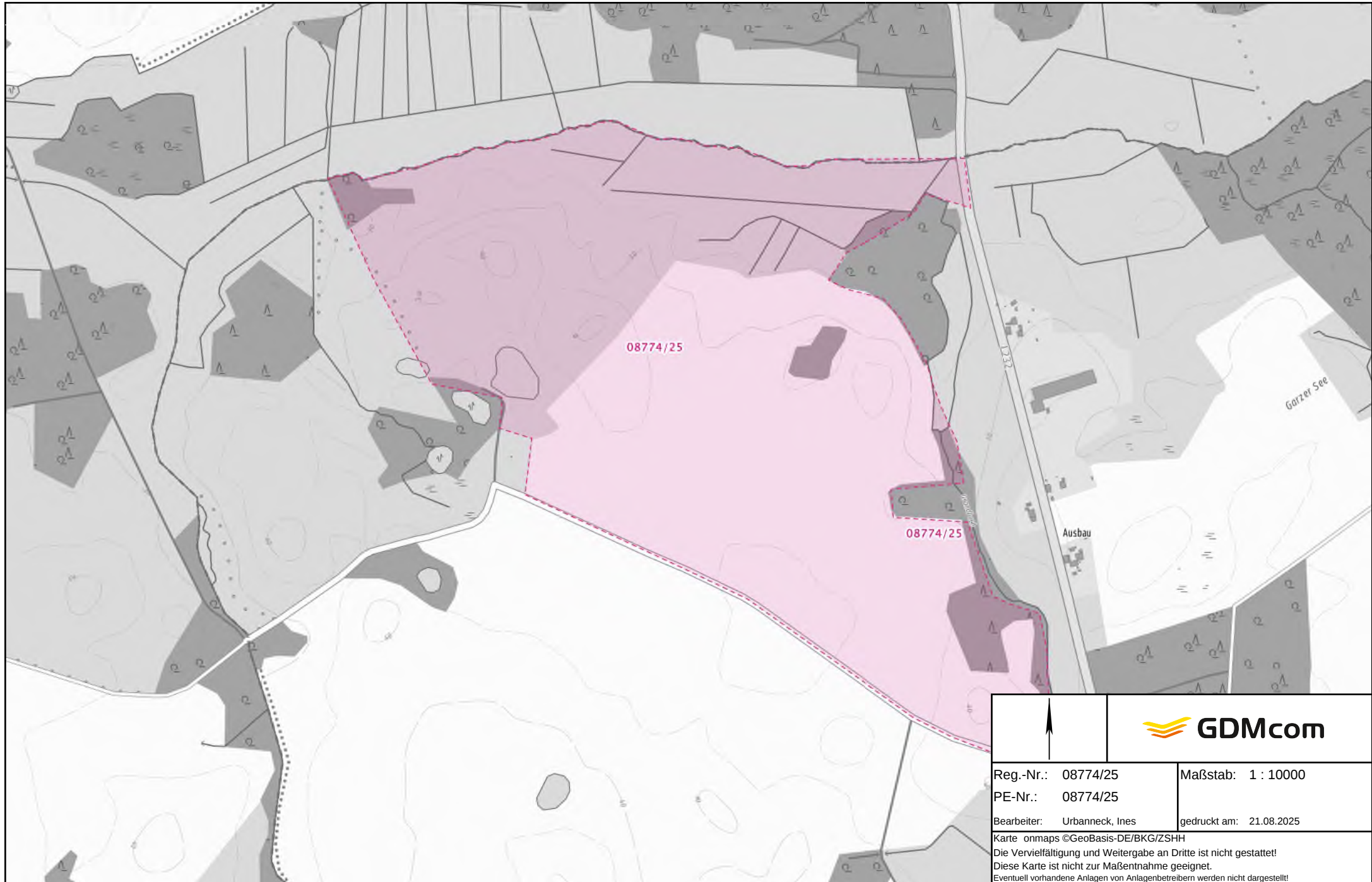
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500621

Schwerin, den 18.08.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den
Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Ihr Zeichen: 18.8.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

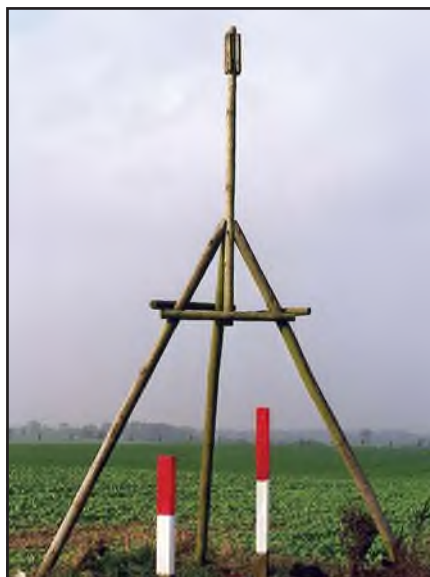
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



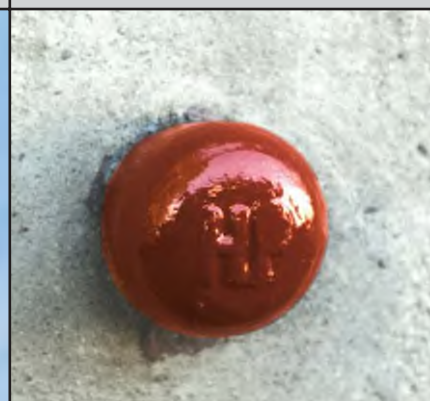
HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



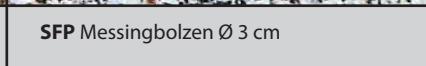
SFP Messingbolzen Ø 3 cm



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



E.DIS Netz GmbH Stavenhagener Straße 42a 17139 Malchin

MIKAVI Planung GmbH
Lisa Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1578037-EDIS in Walkendorf Dorfstr. 61

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 3. Änderung des

Erstellt am: 17.09.2025 **Projektzusatz:** der Gemeinde Walkendorf

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Malchin
T +49 3998-28223860

EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Datum
22.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Malchin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1578037-EDIS, Walkendorf Dorfstr. 61
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten
	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	koehn@mikavi-planung.de, Tel: 03968/2111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Malchin	+49 3998-28223860
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Malchin

Stavenhagener Straße 42a

17139 Malchin

E-Mail: EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3912

Gasversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3925

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:

Einweisung vor Ort erforderlich:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

Achtung: Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen unseres Unternehmens. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer weiteren Planung und prüfen Sie, ob Sie unsere Hinweise und Richtlinien einhalten können. Bei Konflikten melden Sie sich bitte rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.



Amt

Tessin

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Nustrow

Cammin | Gnoien | Grambow | Nustrow | Selpin | Stubbendorf | Blumenstadt Tessin | Thellkow | Zarnewanz

Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt Tessin

Ansprechpartner	Frau Gohlke
Amt	Bauverwaltung & Gebäudemanagement
AL / SB	Sachbearbeiterin
Aktenzeichen	04-05-51100-01
Telefon	038205 / 781 – 16
E-Mail	paula.gohlke@tessin.de
Datum	2. September 2025

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" hier: Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung der Planungsunterlagen in der Entwurfsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.08.2025 forderten Sie die Gemeinde Nustrow auf, zum oben
genannten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Nach Prüfung des Vorhabens und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die unseren
Verantwortungsbereich betreffen, haben wir keine Anmerkungen bzw. erforderlichen
Ergänzungsvorschläge mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Lembke
Bürgermeister der Gemeinde Nustrow

Amt Tessin
Der Amtsvorsteher
Alter Markt 1
18195 Tessin



Bankverbindungen:

Geldinstitut	IBAN	BIC
Ostseesparkasse	DE0513050000024511115	NOLADE21ROS
VR Bank Mecklenburg eG	DE73140613080006860729	GENODEF1GUE
DKB	DE2312030000000133967	BYLADEM1001

Lisa Köhn

Von: Holm, Annekathrin <Annekathrin.Holm@amt-ms.de>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 17:29
An: TöB
Betreff: AW: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die übergebenen Planentwurfsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Gros Wüstenfelde, Prebberede und Schwasdorf keine Anregungen und Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht werden. Gemeindliche Belange werden nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annekathrin Holm

Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow
Tel.: 03996/1280-34
Fax.: 03996/1280-25
Email: annekathrin.holm@amt-ms.de
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Die angegebene E-Mail-Adresse ist kein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne von § 3a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:22

An: Allgemein Info <info@amt-ms.de>

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Schwasdorf, Groß Wüstenfelde, Prebberede) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Holm, Annekathrin <Annekathrin.Holm@amt-ms.de>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 17:29
An: TöB
Betreff: AW: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die übergebenen Planentwurfsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Gros Wüstenfelde, Prebberede und Schwasdorf keine Anregungen und Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht werden. Gemeindliche Belange werden nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annekathrin Holm

Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow
Tel.: 03996/1280-34
Fax.: 03996/1280-25
Email: annekathrin.holm@amt-ms.de
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Die angegebene E-Mail-Adresse ist kein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne von § 3a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:22

An: Allgemein Info <info@amt-ms.de>

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Schwasdorf, Groß Wüstenfelde, Prebberede) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Holm, Annekathrin <Annekathrin.Holm@amt-ms.de>
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 17:29
An: TöB
Betreff: AW: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die übergebenen Planentwurfsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Gros Wüstenfelde, Prebberede und Schwasdorf keine Anregungen und Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht werden. Gemeindliche Belange werden nicht berührt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annekathrin Holm

Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow
Tel.: 03996/1280-34
Fax.: 03996/1280-25
Email: annekathrin.holm@amt-ms.de
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Die angegebene E-Mail-Adresse ist kein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne von § 3a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:22

An: Allgemein Info <info@amt-ms.de>

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde (Schwasdorf, Groß Wüstenfelde, Prebberede) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Amt

Tessin

Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Selpin

Cammin | Gnewitz | Grammow | Nustrow | Selpin | Stubbendorf | Blumenstadt Tessin | Thelkow | Zarnewanz

Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Amt Tessin

Ansprechpartner	Frau Gohlke
Amt	Bauverwaltung & Gebäudemanagement
AL / SB	Sachbearbeiterin
Aktenzeichen	04-05-51100-01
Telefon	038205 / 781 – 16
E-Mail	paula.gohlke@tessin.de
Datum	7. Oktober 2025

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich
"Photovoltaikanlage Friedrichshof"**

**hier: Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung der Planungsunterlagen in der
Entwurfsphase**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.08.2025 forderten Sie die Gemeinde Selpin auf, zum oben genannten Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Nach Prüfung des Vorhabens und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die unseren Verantwortungsbereich betreffen, beabsichtigt die Gemeinde Selpin, dieser Planung nicht zuzustimmen, da die Anlage an das Gemeindegebiet der Gemeinde Selpin grenzt. Die Gemeinde führt aus, dass sie selbst keine derartigen Anlagen in ihrem Gemeindegebiet wünscht und potenzielle Auswirkungen auf Infrastruktur, Umwelt und Lebensqualität auftreten könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Töpfer
Bürgermeister der Gemeinde Selpin

Amt Tessin
Der Amtsvorsteher
Alter Markt 1
18195 Tessin



Bankverbindungen:

Geldinstitut	IBAN	BIC
Ostseesparkasse	DE05130500000245111115	NOLADE21ROS
VR Bank Mecklenburg eG	DE73140613080006860729	GENODEF1GUE
OKB	DE2312030000000133967	BYLADEM1001



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

09.09.2025 | 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich
"Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Vorgangsnummer: 2474-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

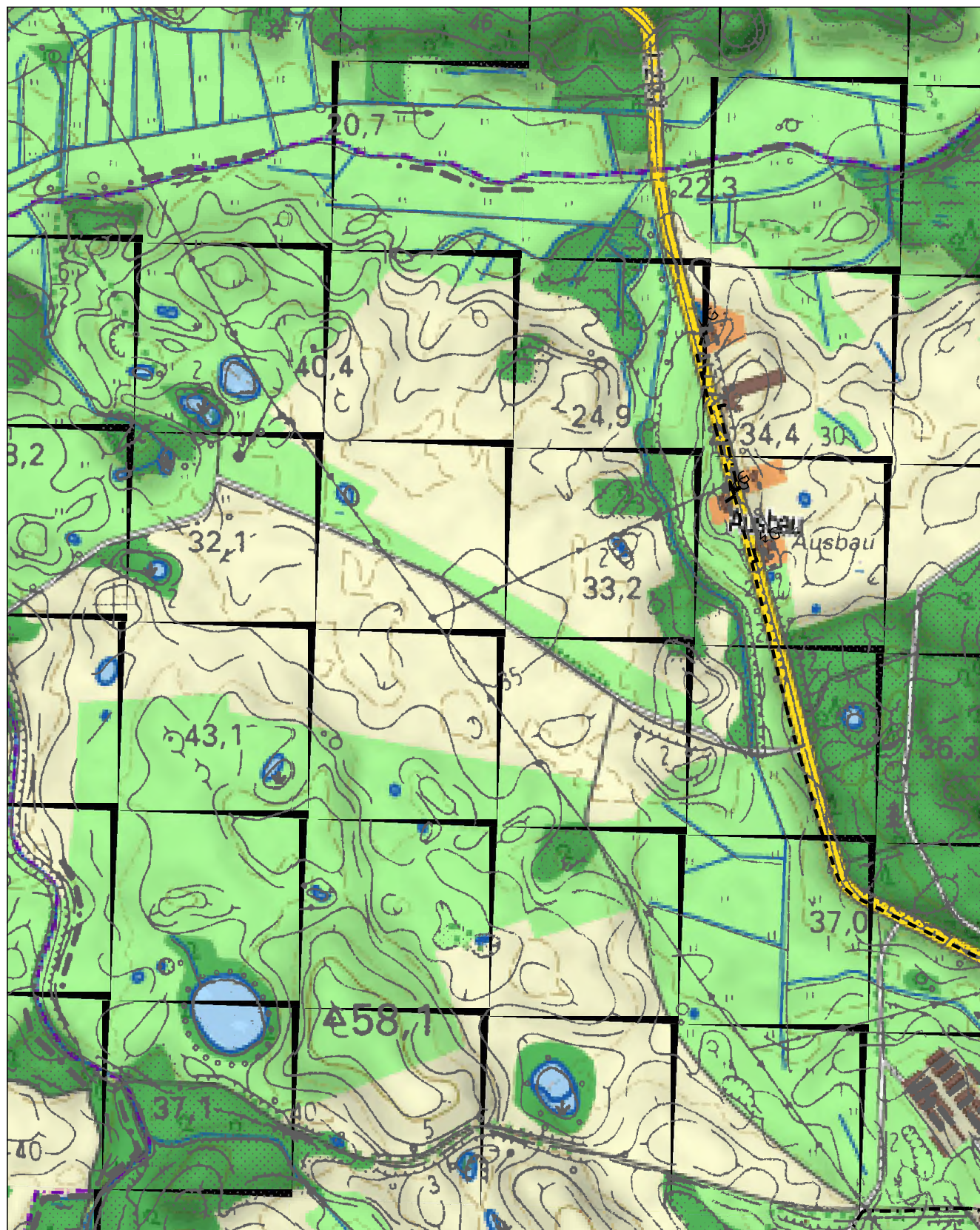
Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Walkendorf		
Bemerkung: 2474-2025, Walkendorf		AsB	1
		VsB	
		Name	TI NL O PTI 23 M. Hundt KV-
		Datum	09.09.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:12500
		Blatt	1

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Stralsund - Greifswalder Chaussee 63 b - 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Koos, Christina

Telefon: +49 385 588 82-328

Geschäftszeichen: 3331-555-00000-2025/1485

E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 09.09.2025

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" (mein Zeichen: 2025-210)

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 18.08.2025 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht **keine Anregungen oder Bedenken** vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

Christina Koos

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 312a



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Herr Neßler

Telefon: 039971 3093-20

Fax: 03994 235-415

E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381/2/2025
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 12. September 2025

nachrichtlich: Revierleitung Dalwitz

Vorhaben: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walkendorf

Antragsteller: Gemeinde Walkendorf

hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m. § 32
Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walkendorf für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung.

Im dem aktuellen Vorentwurf (Stand: Mai 2025) wird ersichtlich, dass das Gebiet im Norden, Westen und im Osten an Waldflächen angrenzt (siehe Karte). In diesen Bereichen ist der nach §20 LWaldG M-V geforderte Mindestabstand von 30m zu baulichen Anlagen einzuhalten.

Vorsorglich möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben, dass grundsätzlich für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf folgende Grundsätze einzuhalten sind:

Waldabstand:

Entsprechend **§ 20 (1) Landeswaldgesetz M-V** ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

¹ LWaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Gemäß **Waldabstandsverordnung** (WabstVO²) wird als Waldabstand die kürzeste Verbindung zwischen der Traufkante des Waldes und der Außenkante der baulichen Anlage definiert.

Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG werden über die Waldabstandsverordnung geregelt und sind vor Baubeginn im Forstamt unter Angabe des Waldabstandes (in Metern) zu beantragen.

Waldumwandlung:

Laut **§ 15 (1) Landeswaldgesetz M-V** darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

Erstaufforstung:

Gemäß **§ 25 (1) Landeswaldgesetz M-V** bedürfen Erstaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde). Auch geplante Sukzessionsflächen bedürfen einer Genehmigung

Walddefinition:

Gemäß **§ 2 (1) Landeswaldgesetz M-V** ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Wald-erholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere:

- Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze,
- Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie de-ren Uferbereiche,
- Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen)

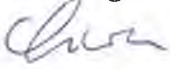
Die Ausweisung der Waldeigenschaft erfolgt durch die untere Forstbehörde. Wenn im Rahmen der Gesetzesanwendung Zweifel über die Zuordnung einer Grundfläche zu Wald bestehen, ist für die Entscheidung die oberste Forstbehörde zuständig (§ 2 (4) LWaldG).

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

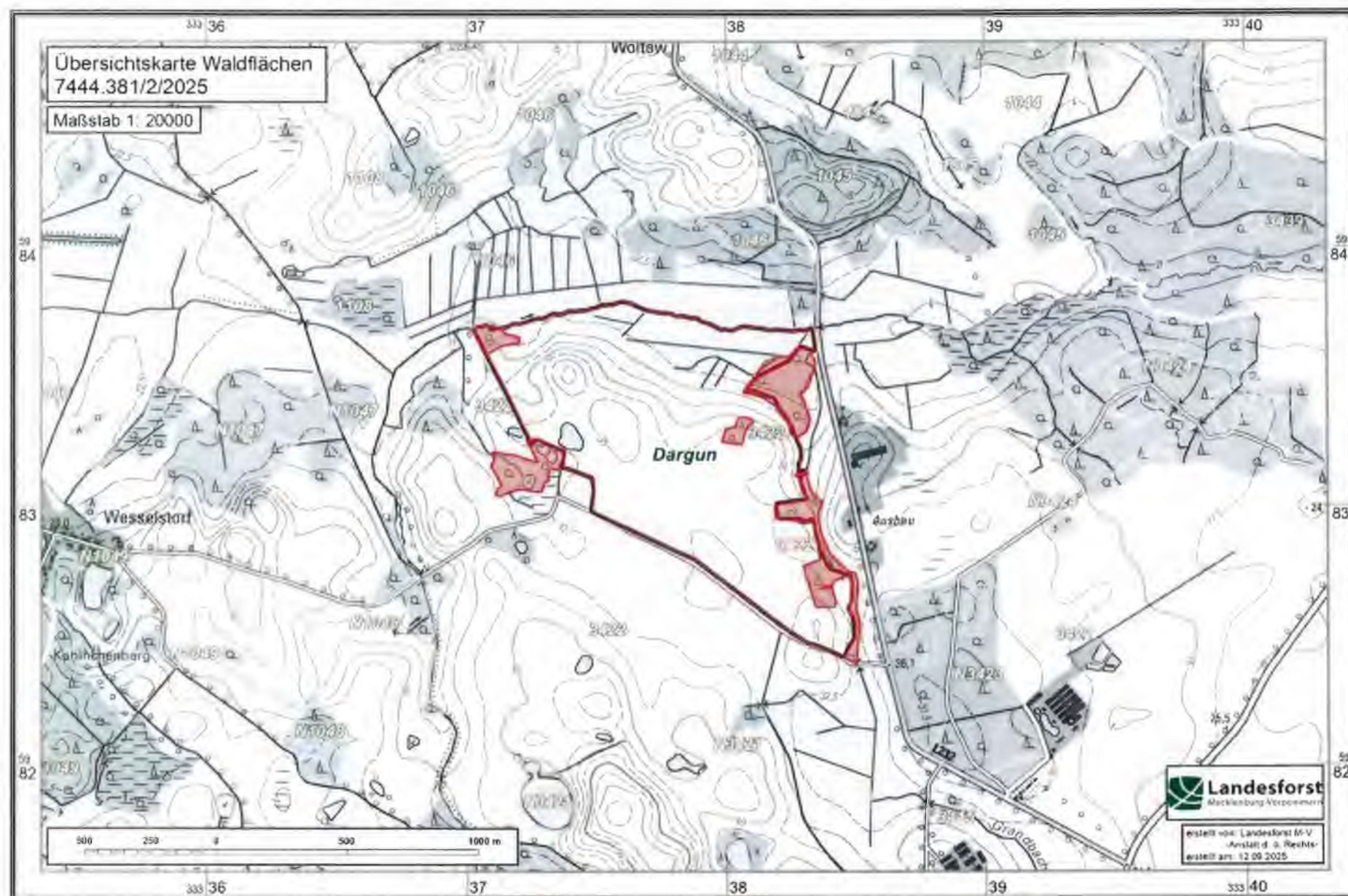
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tim Ofiara
Forstamtsleiter

Anlage: Übersichtskarte Waldflächen



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an:
toeb@mikavi-planung.de

Bearbeitet von: GBV LAKD M-V
Telefon: 0385 588 79111
Telefax: 0385 588 79344
E-Mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_3699
Schwerin, den 30.09.2025

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 18.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Stellungnahme der Landesarchäologie M-V

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologie

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3947-2025**

Schwerin, 17. Oktober 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich
"Photovoltaikanlage Friedrichshof"**

Ihre Anfrage vom 18.08.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
18.08.2025

Unser Zeichen
2025-004312-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.08.2025

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:52
An: Lisa Köhn
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: WG: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"
Anlagen: 01 Flächennutzungsplan Mai 2025.pdf; 02 Begründung FNP Walkendorf.pdf; 18.08.2025_Anschreiben TÖB_Verteiler FNP.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 18. August 2025 12:12

An: poststelle@aflrr.mv-regierung.de; poststelle@stalumm.mv-regierung.de; toeb@lung.mv-regierung.de; WBV_Teterower_Peene@t-online.de; info@rostock.ihk.de; info@gdmcom.de; raumbezug@laiv-mv.de; Michael.hoehn@telekom.de; info@sw-teterow.de; sba-hst@sbv.mv-regierung.de; dargun@lfoa-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; leitungsauskunft@50hertz.de; 226-Postfach

<226.Postfach@BNetzA.de>; Kontakt@gascade.de; BAIUDwToeB@bundeswehr.org; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com; mecklenburg-vorpommern@bvv.de; info@ontras.com; poststelle@lallf.mvnet.de; info@ewe-netz.de

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Dietz, Jassin Rayan <JassinRayan.Dietz@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>
Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 11:36
An: TöB
Betreff: Aw: WG: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"
Anlagen: WG 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der gemeinde Walkendorf für den Bereich Photovoltaikanlage Friedrichshof.msg; BIL-Boardingpass.pdf

Aktenzeichen: 20250826-113208

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TöB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250826-
113208_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

EINGEGANGEN AM 28. AUG. 2025

1596

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2515/25

Az. 506/13072/742-2025

Ihr Zeichen / vom
18.08.2025
köh_3183

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
25.08.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 15:23
An: Lisa Köhn
Betreff: Stellungnahme S01439929, VF und VDG, Gemeinde Walkendorf, 3.
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Photovoltaikanlage
Friedrichshof"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01439929
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 10.09.2025
Gemeinde Walkendorf, 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Photovoltaikanlage
Friedrichshof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 07:10
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof" ID[#1695324880#87216700#77701a0#]

Guten Tag Frau Köhn,

Sie wünschen eine Stellungnahme zwecks Bauvorhaben für eine Photovoltaikanlage.

Im Prinzip gerne – doch in Ihrem Postleitzahlenbereich sind wir aktuell nicht Ihr Netzbetreiber für Strom. Bitte wenden Sie sich daher an E.DIS Netz GmbH.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße nach Schönbeck

Bitte geben Sie uns Feedback!

Wir möchten Ihnen stets bestmöglichen Service bieten. Und Sie können uns dabei helfen, indem Sie der Teilnahme an unseren Kundenbefragungen [zustimmen](#).

[Hier](#) geben Sie in einer 2-minütigen Umfrage direkt Feedback zur Beantwortung dieser E-Mail. Vielen Dank!

Freundliche Grüße nach Kundenort

Ihr EWE NETZ-Team

Maryam Tabatabai Teherani

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 18.08.2025, 12:13

An: "poststelle@afrlrr.mv-regierung.de" <poststelle@afrlrr.mv-regierung.de>; "poststelle@stalumm.mv-regierung.de" <poststelle@stalumm.mv-regierung.de>; "toeb@lung.mv-regierung.de" <toeb@lung.mv-regierung.de>; "WBV_Teterower_Peene@t-online.de" <WBV_Teterower_Peene@t-online.de>; "info@rostock.ihk.de" <info@rostock.ihk.de>; "info@gdmcom.de" <info@gdmcom.de>; "raumbezug@laiv-mv.de" <raumbezug@laiv-mv.de>; "Michael.hoehn@telekom.de" <Michael.hoehn@telekom.de>; "info@sw-teterow.de" <info@sw-teterow.de>; "sba-hst@sbv.mv-regierung.de" <sba-hst@sbv.mv-regierung.de>; "dargun@lfoa-mv.de" <dargun@lfoa-mv.de>; "poststelle@lakd-mv.de" <poststelle@lakd-mv.de>; "abteilung3@lpbk-mv.de" <abteilung3@lpbk-mv.de>; "leitungsauskunft@50hertz.de" <leitungsauskunft@50hertz.de>; "226.Postfach@BNetzA.de" <226.Postfach@BNetzA.de>; "Kontakt@gascade.de" <Kontakt@gascade.de>; "BAIUDwToeB@bundeswehr.org" <BAIUDwToeB@bundeswehr.org>; "poststelle@ba.mv-regierung.de" <poststelle@ba.mv-regierung.de>; "poststelle@nb.sbl-mv.de" <poststelle@nb.sbl-mv.de>; "info@bundesimmobilien.de" <info@bundesimmobilien.de>; "TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com" <TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com>; "mecklenburg-vorpommern@bvv.de" <mecklenburg-vorpommern@bvv.de>; "info@ontras.com" <info@ontras.com>; "poststelle@lalf.mvnet.de" <poststelle@lalf.mvnet.de>; "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkendorf für den Bereich "Photovoltaikanlage Friedrichshof"

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>
>
>
>

> im Auftrag der Gemeinde Walkendorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

>
>
>

> Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an folgendes Postfach:

>
>
>

> toeb@mikavi-planung.de

>
>
>

> Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

>
>
>
>
>

> Mit freundlichen Grüßen

>
>
>

> Lisa Köhn

>
>
>

> MIKAVI Planung GmbH

>

> Mühlenstraße 28
>
> 17349 Schönbeck
>
> koehn@mikavi-planung.de
>
> www.mikavi-planung.de
>
> Tel. +49 3968 2111790
>
>
>
>
>
>
>
>
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –